

Frequently Asked Questions (FAQ)

Bilanzierung von Kulturgütern

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor SRS-CSPCP hat nachfolgende Frage zur Bilanzierung von Kulturgütern behandelt.

Frage

Kulturgüter sind Vermögenswerte, die sich durch die folgenden Eigenschaften auszeichnen:

- Sie sind selten und/oder bedeutsam in Bezug auf ihre archäologischen, architektonischen, landwirtschaftlichen, künstlerischen, kulturellen, umweltbezogenen, historischen, wissenschaftlichen und/oder technologischen Merkmale.
- Sie werden über lange Zeiträume gehalten und zum Nutzen der aktuellen und zukünftigen Generationen bewahrt.
- Häufig bestehen Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung und/oder Veräusserung.
- Sie sind grundsätzlich unersetzlich.
- Sie haben oft eine lange und teilweise auch unbestimmte Nutzungsdauer.

Typische Vermögenswerte, die in der Regel die Merkmale von Kulturgütern im Verwaltungsvermögen erfüllen, sind historische Gebäude, Denkmäler, Museumssammlungen, Kunstwerke sowie Kunst und Bau¹.

Aufgrund der zuvor genannten Eigenschaften von Kulturgütern, stellt sich die Frage, was bei der Aktivierung von Kulturgütern zu beachten ist und wie deren Nutzungsdauer festgelegt werden und wie Folgeaufwendungen (z. B. Generalinstandsetzungen) zu behandeln sind.

Antwort

Im Verwaltungsvermögen

Diese FAQ gibt Empfehlungen für Kulturgüter für Zugänge nach der Publikation der FAQ ab.

- A Kulturgüter im Verwaltungsvermögen, die die Definition einer Sachanlage² erfüllen, sind gemäss Fachempfehlung 12.4 «Anlagegüter und Anlagenbuchhaltung» beim Erstzugang zum Anschaffungswert unter Berücksichtigung geltender Aktivierungsgrenzen³ zu bilanzieren. Erfolgt der Zugang ohne Kosten (bspw. Schenkung) wird zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs bewertet⁴. Lässt sich der Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs nicht verlässlich bestimmen, erfolgt keine Bilanzierung.
- B Danach werden sie planmässig nach der Nutzungsdauer abgeschrieben⁵. Im Falle einer dauernden Wertminderung, ist der bilanzierte Wert sofort wertzuberichtigen⁶. Es gelten ebenfalls die Regelungen zur Investitionsrechnung gemäss Fachempfehlung 10 «Investitionsrechnung». Bei der Bewertung des Verwaltungsvermögens zu fortgeführten Anschaffungskosten ist eine Nutzungsdauer festzulegen. Die Definition der Nutzungsdauer von Kulturgütern ist oft schwierig, da diese Vermögenswerte über einen langen Zeitraum genutzt werden können (z. B. über 100 Jahre), häufig unersetzlich sind und ihr Wert im Laufe der Zeit

¹ tw. als Kunst am Bau bezeichnet

² Materielle Anlage gemäss Fachempfehlung 11 «Bilanz»

³ Vgl. FE 12.13

⁴ Vgl. FE 12.12

⁵ Vgl. FE 12.4

⁶ Vgl. Fachempfehlung 06.1 «Wertberichtigungen» iVm FE 12.18

sogar steigen kann. Die Nutzungsdauer sollte sich deshalb an Erfahrungswerten alternativer Anlagen orientieren, beispielsweise bei einer betrieblichen Nutzung eines historischen Gebäudes als Verwaltungsgebäude.

- C Werden Ersatzinvestitionen⁷ (z.B. das Dach) oder Generalinstandsetzungen gemäss Fachempfehlungen 06 und 12 aktiviert, kann die Nutzungsdauer dieser Investitionen der Dauer entsprechen, bis die nächste Ersatzinvestition oder Generalinstandhaltung erforderlich ist. Dieser Ansatz ermöglicht, den Wert der Kulturgüter zu erhalten bzw. die bilanzierten Werte für Kulturgüter in der Bilanz weiterhin zu plausibilisieren.
- D Eine unbestimmte Nutzungsdauer ist anzunehmen, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- *Zeitraum des Nutzungspotenzials*: Der Zeitraum, über den das Kulturgut weiterhin Nutzungspotenzial und/oder zukünftige wirtschaftliche Vorteile bereitstellt, wird unendlich fortgesetzt. Der kulturelle Wert des Vermögenswerts für zukünftige Generationen ist nachweisbar.
 - *Erhaltung*: Es werden Massnahmen ergriffen, um das Kulturgut zu erhalten (beispielsweise mobile Kulturgüter, wie Gemälde vor Umwelteinflüssen schützen).
 - *Nutzung*: Die Nutzung des Kulturgutes führt nicht zu physischem Verschleiss (bspw. Gemälde).

In diesem Fall erfolgt keine jährliche Abschreibung. Wird eine unbestimmte Nutzungsdauer angenommen, ist jährlich zu überprüfen, ob eine dauernde Wertminderung gemäss der Auslegung 6B zu den Abschreibungen vorliegt. In diesem Fall ist eine ausserplanmässige Abschreibung vorzunehmen.

- E Wird das Nutzungspotenzial des Kulturgutes, das ausserplanmässig abgeschrieben wurde, wiedererlangt, ist eine Wertaufholung gemäss der Auslegung 6B zu den Abschreibungen vorzunehmen.

Im Finanzvermögen

Diese FAQ gibt Empfehlungen für Kulturgüter für Zugänge nach der Publikation der FAQ ab.

- F In selten Fällen können Kulturgüter auch dem Finanzvermögen zugeordnet sein. Die Bewertung der Anlagen im Finanzvermögen erfolgt ebenfalls beim Erstzugang zum Anschaffungswert⁸. Erfolgt der Zugang ohne Kosten wird zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs bewertet⁹. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzstichtag¹⁰.

IPSAS-Konformität

- G Die Bilanzierung ist IPSAS-konform (IPSAS = International Public Sector Accounting Standards).

Winterthur, 15.9.2025

⁷ Unabhängig, ob Erstzugang des Kulturguts als Anlage geführt wird oder nicht.

⁸ Vgl. FE 12.3

⁹ Vgl. FE 12.9

¹⁰ Vgl. FE 12.3